

Finanz- und Gebührenordnung

(FGO)

Schleswig-Holsteinischer Dartverband e. V.

(S H D V)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beiträge	Seite 3
§ 2	Turniergebühren	Seite 3
§ 3	Sonstige Einnahmen	Seite 3
§ 4	Haushaltsplan	Seite 3
§ 5	German Masters	Seite 4
§ 6	Verwendung der Mittel	Seite 4
§ 7	Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung	Seite 4

Zur Durchführung seiner Aufgaben und Verwirklichung seiner Ziele erhebt der Verband Beiträge und Gebühren

§ 1 Beiträge

Beiträge werden als Jahresbeitrag am 31. August eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Höhe der Beiträge setzt die Delegiertenversammlung fest.

Die Gesamtbeiträge der Mitglieder richten sich nach der Anzahl der von ihnen gemeldeten Spieler. Die Meldungen müssen bis zum 30.06. eines Kalenderjahres bei dem Schatzmeister des SHDV eingegangen sein. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Bei Erreichen der Volljährigkeit im laufenden Beitragsjahr beginnt die Beitragspflicht im folgenden Quartal.

Eine rückwirkende Änderung der Beitragspflichten und der Beitragshöhe ist unzulässig. Änderungen können nur bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres erfolgen. Der an den SHDV zu entrichtende Beitrag enthält auch den an den DDV zu entrichtenden Beitrag. Bei erwachsenen Mitgliedern wird der volle Jahresbeitrag erhoben, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Meldung.

§ 2 Turniergebühren

Für die Durchführung von Ranglistenturnieren und Landesmeisterschaften erhebt der SHDV Turniergebühren (Startgelder), deren Höhe die Delegiertenversammlung festsetzt. Die Landesmeisterschaft 4-er Team und 8-er Team sind gebührenfrei.

Jugendranglistenturniere und Landesmeisterschaften der Jugend sind gebührenfrei.

§ 3 Sonstige Einnahmen

Sonstige Einnahmen sind Werbeeinnahmen und Sponsorengelder sowie sonstige freiwillige Zuwendungen Dritter.

§ 4 Haushaltsplan

Die Präsidiumsmitglieder haben dem Schatzmeister ihre Ansätze bis zum 30. September des Geschäftsjahres mitzuteilen. Der Haushaltsplan wird durch den Schatzmeister nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung bis zum 1. November des vorangehenden Geschäftsjahres erstellt und dem Vorstand vorgeschlagen. Der Haushaltsplan wird dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

In den Haushaltsplan sind 15% der Verbandseinnahmen als Etat für Teilnehmer der „German Masters“ aufzunehmen.

Für den Jugendbereich ist ein gesonderter Etat aufzunehmen, dessen Verwendung die Jugendordnung des SHDV (JO SHDV) regelt.

§ 5 „German Masters“

Der SHDV kann erwachsenen Teilnehmern der „German Masters“ über § 4 hinaus Zuschüsse gewähren, soweit es die Finanzlage erlaubt und die wirtschaftliche und persönliche Situation des Teilnehmers erfordert. Die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind glaubhaft zu machen.

Jugendliche und Begleitpersonen haben Anspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der Satzung, des §6 FGO und der JO SHDV. Anträge sind binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Nominierung beim Präsidenten zu stellen.

§ 6 Verwendung der Mittel

Die Verwendung von Mitteln des Verbandes darf nur satzungsgemäß und nach den Bestimmungen des Haushaltsplanes erfolgen.

§ 7 Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung

Im Innenverhältnis gelten für den Vorstand folgende Verfügungs- und Zeichnungsberechtigungen:

Über die Barkasse ist allein der Schatzmeister verfügungsberechtigt. Der Präsident und der Schatzmeister sind jeder für sich allein berechtigt für die Eingehung von Verpflichtungen und zur Anweisung von Auszahlungen bis zum Wert von EURO 250. Darüber hinausgehende Verfügungen sind nur durch den Präsidenten und den Schatzmeister gemeinsam möglich.

Das gilt nicht für die Auszahlung von DDV-Beiträgen. Dauerschuldverhältnisse, die den SHDV mehr als 2 Jahre binden bedürfen vor ihrer Eingehung eines Beschlusses der Delegiertenversammlung.